

Verkaufs-, Liefer- und Montagevereinbarungen

1. Allgemeines

1.1.

Unsere Verkaufs-, Liefer- und Montagevereinbarungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Montagen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Soweit gesetzlich zulässig, gilt Stillschweigen auf unsere Bedingungen oder Abnahme unserer Lieferung als Genehmigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden für uns nur dann verpflichtend, wenn diese ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir aufgrund eines Widerspruchs des Kunden zu unseren Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen die Lieferung ausführen und die Zahlung entgegennehmen.

1.2.

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Bei telefonischen Bestellungen ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Auftragsannahme verbindlich.

2.2.

Wir behalten uns das Recht vor, technische Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung stark beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

2.3.

Für die Richtigkeit der angegebenen Maße haftet der Besteller.

3. Lieferbedingungen

3.1.

Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist.

3.2.

Überschreiten wir angegebene, verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, geltend zu machen. Überschreiten wir jedoch eine uns gesetzte Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, und verbindet der Kunde die Nachfristsetzung mit einer Nachfristdrohung, so ist der Kunde im Falle eines Verzuges berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.; weitergehende Ansprüche stehen im nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3.3.

Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allem unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen nachweislich auf die Lieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns hierauf nicht unverzüglich, so kann der Käufer zurücktreten.

4. Preise und Zahlung

4.1.

Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2.

Die Preise verstehen sich ausschließlich Sonderverpackung ab Werk Euskirchen.

4.3.

Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

4.4.

Zahlungen für Reparaturen sind ohne Abzug sofort fällig.

4.5.

Überschreitet der Kunde eingeräumte Zahlungsziele, sind wir berechtigt, Verzugszinsen als Verzugschaden in einer Höhe geltend zu machen, welche mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. betragen; ein weitergehender Schaden kann geltend gemacht werden.

4.6.

Treten nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein oder werden uns diese erst dann bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in gravierender Weise in Frage stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzuhalten, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist. Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.7.

Erklären wir uns mit Wechselzahlungen ausnahmsweise einverstanden, so erfolgt die Hereinnahme von Wechseln nur Erfüllungshalber. Wir nehmen nur bei entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel an. Alle damit zusammenhängende Kosten und Spesen, einschließlich anfallender Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden.

4.8.

Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug.

4.9.

Unsere Forderungen werden dann unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.

4.10.

Für Kunden, mit denen die Blickfang Uwe Hoß e.K. nicht in laufender Geschäftsbeziehung steht, kann die Lieferung nur gegen Vorkasse erfolgen.

4.11.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung beruht auf einem von uns ausdrücklich anerkannten Mangel der Lieferung oder ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden.

5. Versand – Transport – Verpackung

5.1.

Bei Versand mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware dann auf den Kunden über, wenn die Ware an der Empfangsanschrift angekommen ist. Die Abladung geschieht auf Risiko und Gefahr des Kunden.

5.2.

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht schon mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, die Bundesbahn oder sonstiger Frachtführer auf den über, wenn nicht durch eigene Fahrzeuge versandt wird. Die Wahl des Transportführers behalten wir uns vor.

5.3.

Wird die gelieferte Ware von uns nicht montiert, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte und montierte Ware abzunehmen, sobald wir ihm die Beendigung der Montage schriftlich oder mündlich angezeigt haben. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden.

5.4.

Wird der Versand, die Montage oder die Abnahme auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen

Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir ihm die Versandbereitschaft bzw. die Abnahmebereitschaft schriftlich oder mündlich angezeigt haben. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die hiermit entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt auf Seiten des Kunden vorliegt.

5.5.

Die bestellte Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten zu tragen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen mit dem Kunden vor. Dies gilt, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch als gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

6.2.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

6.3.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

7.1.

Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Transport- und Verpackungsschäden sowie Fehlmengen sind vom Kunden sofort beim Eintreffen der Ware dem Frachtbrief zu vermerken und unverzüglich durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Später auftretende Mängel sind in schriftlicher Form unverzüglich ab Entdeckung zu rügen. Nach Feststellung eines Mangels darf der betroffene Teil nicht genutzt werden.

7.2.

Etwa zu ersetzende bzw. auszubessernde Waren sind uns unverzüglich zurückzusenden. Das Gleiche gilt für Warenanteile.

7.3.

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir indem wir Fehler in der Konstruktion, in der Fabrikation, der Qualität oder in der Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung fehlerhafter Ware durch Ersatzlieferung.

7.4.

Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

7.5.

Unsere Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass die Ware sachgemäß montiert und in Betrieb genommen worden ist, sofern die nicht zu unseren Leistungsverpflichtungen zählt. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.6.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Nachbesserung bzw. für Ersatzstücke haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

7.7.

Weitergehende Ansprüche als gemäß 7.3. stehen dem Kunden nur zu, wenn wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind, diese nicht ordnungsgemäß durchführen oder nicht innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist aus Gründen vornehmen, die wir zu vertreten haben. In einem solchen Fall hat der Kunde das Recht, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

8.1.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorgehend getroffenen Vereinbarungen, Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder groben Verschulden durch uns oder einen unserer Erfüllungshilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Kunden entsprechend. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Kunden.

9. Rücktritt vom Auftrag

9.1.

Unsere Erzeugnisse werden als Sonderausführung nach Maß hergestellt.

9.2.

Kündigungen, Stornierungen und Sistierungen eines wirksam erteilten Auftrages sind nur bis zur Fertigstellung eines Erzeugnisses zulässig (§ 649 BGB).

9.3.

In Falle einer Kündigung, Sistierung oder Stornierung sind wir berechtigt, die bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, Sistierung oder Stornierung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

10. Montagen

10.1.

Alle mit den Montagen im Zusammenhang stehenden Arbeiten, wie z.B. Gestellung von Gerüsten, Baustromlieferungen, Mauer- und Stemmarbeiten gehen auch bei komplett angebotenen Anlagen zu Lasten des Kunden, gegebenenfalls werden entsprechende Firmen zur Durchführung dieser Arbeiten von uns beauftragt. Befestigungsmaterialien werden gesondert berechnet. Elektroanschlüsse, sowie die Installation der Leitungen, der Einbau und Anschluss der Schalter, Steckerkupplungen und Steuergeräte etc. erfolgt nicht durch uns.

10.2.

Insbesondere hat der Kund auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle betriebsbereit zur Verfügung stehen.

10.3.

Wir haften nicht für die Arbeiten unseres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungshilfen, soweit diese nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Kunden veranlasst sind.

10.4.

Für Montagen und damit verbundene Warenlieferungen können als Vertragsgrundlage die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung schriftlich vereinbart werden. Ergänzend für dort nicht geregelte Punkte gelten diese Verkaufs- und Montagevereinbarungen. Warensendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und Klärung der Frachtkostenübernahme angenommen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1.

Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Euskirchen.

11.2.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

11.3.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechtes.